

Gültig ab: 01.06.2019 Fachverantwortlich: Bereich 3		
-----------------------------------------------------------	--	--

Dienstanweisung DA 5-02

## Kassenordnung für die Bewirtschaftung der Nebenkassen

für alle Mitarbeiter\*innen der Stationären Einrichtungen

1. In den stationären Einrichtungen der Hans-Wendt-Stiftung werden Nebenkassen geführt.
2. Für die Führung der Nebenkasse ist eine Nebenkassenführer\*in und deren Vertretung zu bestimmen; diese ist der Mitarbeiter\*in des Rechnungswesens, die die Hauptkasse führt, zu benennen. Die Nebenkassen dürfen nur von Mitarbeiter\*innen der Hans-Wendt-Stiftung geführt werden.
3. Maximal € 5000,00 dürfen in den Nebenkassen der
  - Sozialtherapeutische Wohn- und Betreuungseinrichtung Westerholzstraße
  - Sozialtherapeutische Wohn- und Betreuungseinrichtung Utbremer Straße
  - WG Hohentor
  - JWG Westerholzstraße
  - WG Lindenhofstraße
  - ION
  - E-Kiliegen. Dieser Betrag entspricht den Versicherungslinien.
4. Die Kassen sind in einem verschlossenen Tresor mit VDS Zertifizierung am Standort aufzubewahren.
5. Kassenführer\*innen ohne Leitungsfunktion können im Einzelfall einen Betrag bis zu € 100,00 auszahlen. Auszahlungen, die größer sind als € 100,00 müssen mit der zuständigen Leitungskraft abgestimmt werden.
6. Das Kassenbuch ist in der von der Finanzbuchhaltung vorgegebenen Form spätestens bis zum dritten Arbeitstag des Folgemonats bei der Mitarbeiter\*in des Rechnungswesens, die die Hauptkasse führt, abzugeben.
7. Am Monatsende darf im Kassenbuch kein Minussaldo stehen. Entsprechend muss das Geld rechtzeitig abgeholt werden.
8. Der Kassenabschluss des Kalenderjahres erfolgt zum 30. November. In Zusammenarbeit mit der zuständigen Mitarbeiter\*in des Rechnungswesens erfolgt eine Kassenprüfung inklusive Zählung mit entsprechendem Protokoll.

9. Die Kasse muss ordnungsgemäß geführt werden.  
Aus- und Einzahlungen müssen direkt eingetragen werden.

Die benannte Kassenführer\*in haftet für Fehlbeträge in der Nebenkasse.

10. Über jeden Vorgang liegt eine Quittung vor, die auf die Hans-Wendt-Stiftung ausgestellt ist.  
Die Kassenbons müssen leserlich sein und dürfen keine privaten Positionen enthalten.

Auf den Kassenbons wird vermerkt, was gekauft wurde, wer gekauft hat, wofür bzw. für wen gekauft wurde.

Die Abrechnung über Eigenbelege ist nur dann zulässig, wenn sie gar nicht anders möglich ist (z. B. Zuschuss für Freimarktbesuche).

Eigenbelege für Ausgaben über € 15,00 sind nicht zulässig.

Die Abrechnung über Eigenbelege soll die Ausnahme bleiben.

11. Die Öffnungszeiten der Hauptkasse sind zu erfragen.



Jörg Angerstein

Vorstand

#### Dokumentation der Änderung der Dienstanweisung

#	Abschnitt	Datum	Version	Seite	Bearbeiter
1.	Veröffentlichung	01.03.2019	1.0		
2.	Veröffentlichung	01.06.2019	2.0		